



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

... *engagiert* für eine menschliche Flüchtlingspolitik

„Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren“

–

Netzwerk "Bildungsintegration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen der Stadt Heidelberg"

–

Heidelberg, 5.7.2018

Sebastian Röder, Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

*Gefördert vom Innenministerium Baden-Württemberg (Projekt „aktiv für Flüchtlinge“)

Was ist der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg?



- Eingetragener Verein
 - Ehrenamtlicher Vorstand
 - Netzwerk
 - Finanzierung
 - Geschäftsstelle
- ca. 500 Mitglieder**
- 1. und 2. Vorsitzende/r, acht „SprecherrätInnen“**
- Mitglied / Vertretung in der BAG Pro Asyl e.V.**
- Spenden, Zuschüsse durch Pro Asyl, UNO-Flüchtlingshilfe und EU-Projekte, Landesförderung, MITGLIEDSBEITRÄGE!!!!**
- Angestellte (5,2 Stellen), PraktikantInnen**

Was macht der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg?



- **koordiniert und vernetzt** die Arbeit der örtlichen Initiativen und das vielfältige Engagement für Flüchtlinge in unserem Bundesland.
- **informiert** durch Rundbriefe, Newsletter, E-Mail und Homepage über die wichtigsten Fragen der Asylpolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie wichtige Entscheidungen in Asylverfahren / bietet einen ständigen Infoservice in der Landesgeschäftsstelle.
- **vermittelt** Verständnis für Flüchtlingsfragen in der Öffentlichkeit. Durch Zusammenarbeit mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen sowie durch Lobbyarbeit gegenüber Politik (Regierung, Abgeordnete, Parteien) und Behörden tritt er für die Rechte von Flüchtlingen und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Flüchtlinge ein.
- **qualifiziert und bildet** durch Plenumstagungen 3 x im Jahr in Stuttgart, durch Tagungen in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb. Durch ein jährlich neu aufgelegtes Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen kompetente Referentinnen in die Region holen. (2010: 31 Veranstaltungen mit 1081 TeilnehmerInnen)
- **berät Flüchtlinge** und/oder vermittelt sie an kompetente Beratungsstellen oder RechtsanwältInnen / unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von Pro Asyl

Gliederung der Veranstaltung

1. Flüchtlinge in Deutschland – Zahlen und Fakten
2. Ablauf des Asylverfahrens – Grundzüge
3. Sozial- und Teilhaberechte im Asylverfahren
4. Entscheidungsformen im Asylverfahren
5. Nach der Anerkennung
6. Nach der Ablehnung

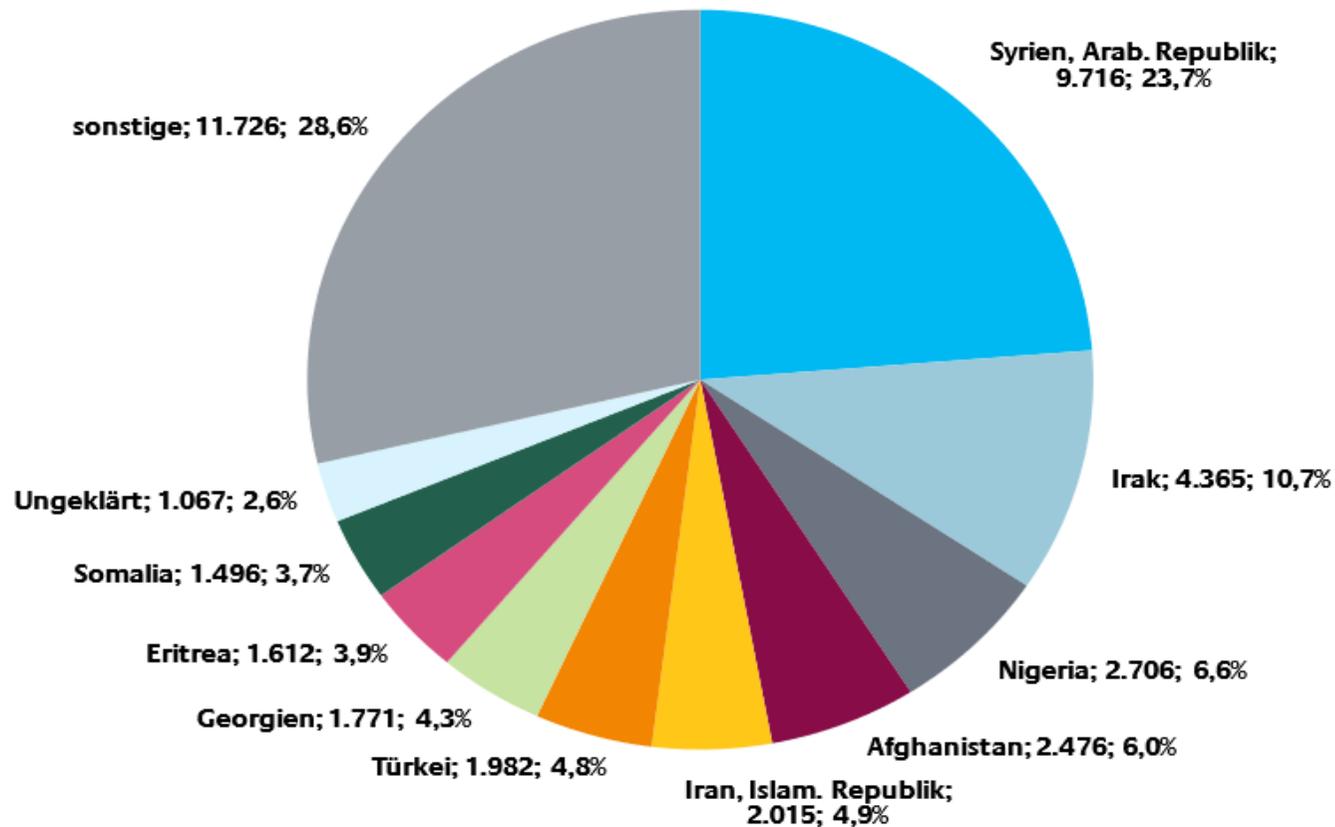
Flüchtlinge in Deutschland – Ein paar Zahlen



Flüchtlinge in Deutschland – Ein paar Zahlen

Hauptstaatsangehörigkeiten im Zeitraum Januar - März 2018

Gesamtzahl der Erstanträge: 40.932

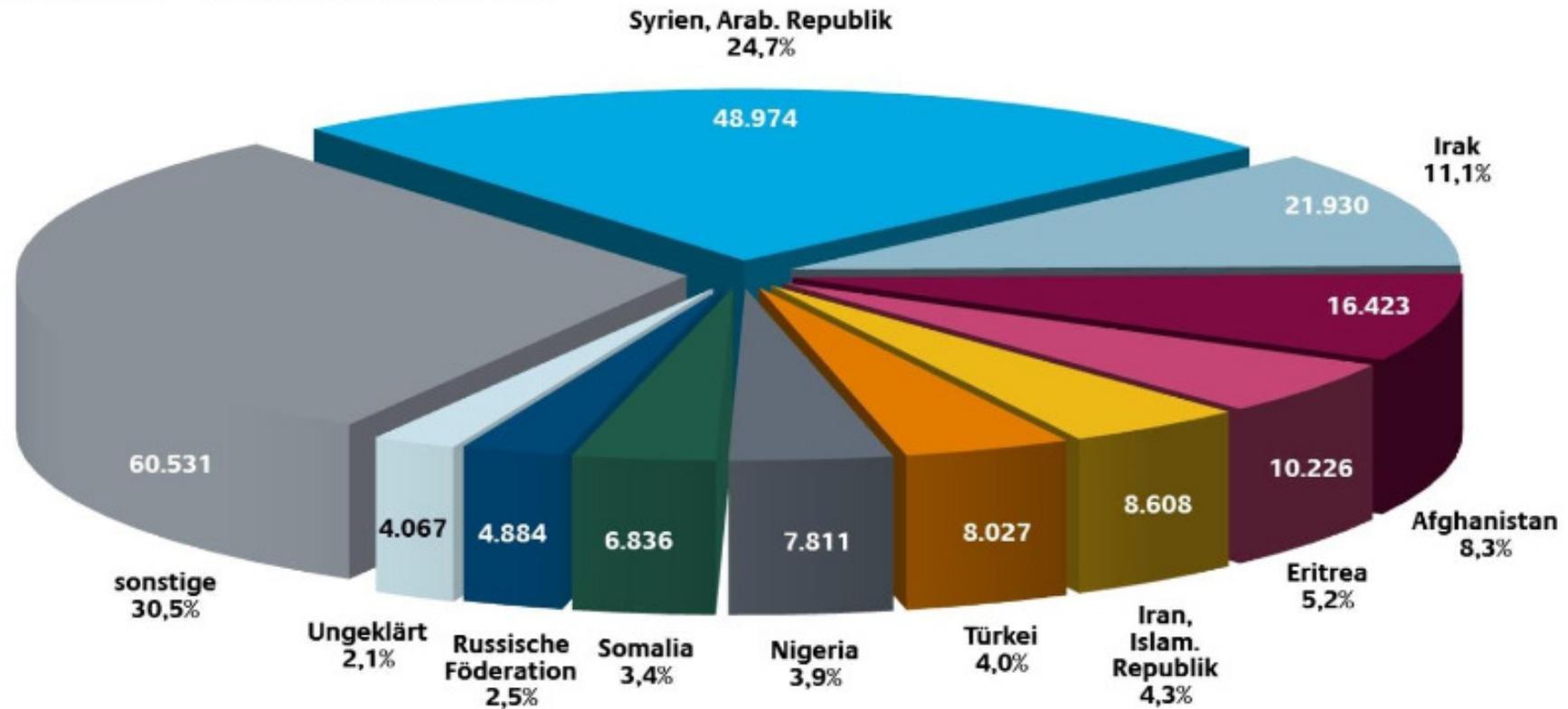


Quelle: BAMF

Flüchtlinge in Deutschland – Ein paar Zahlen

Hauptstaatsangehörigkeiten im Zeitraum Januar - Dezember 2017

Gesamtzahl der Erstanträge: 198.317

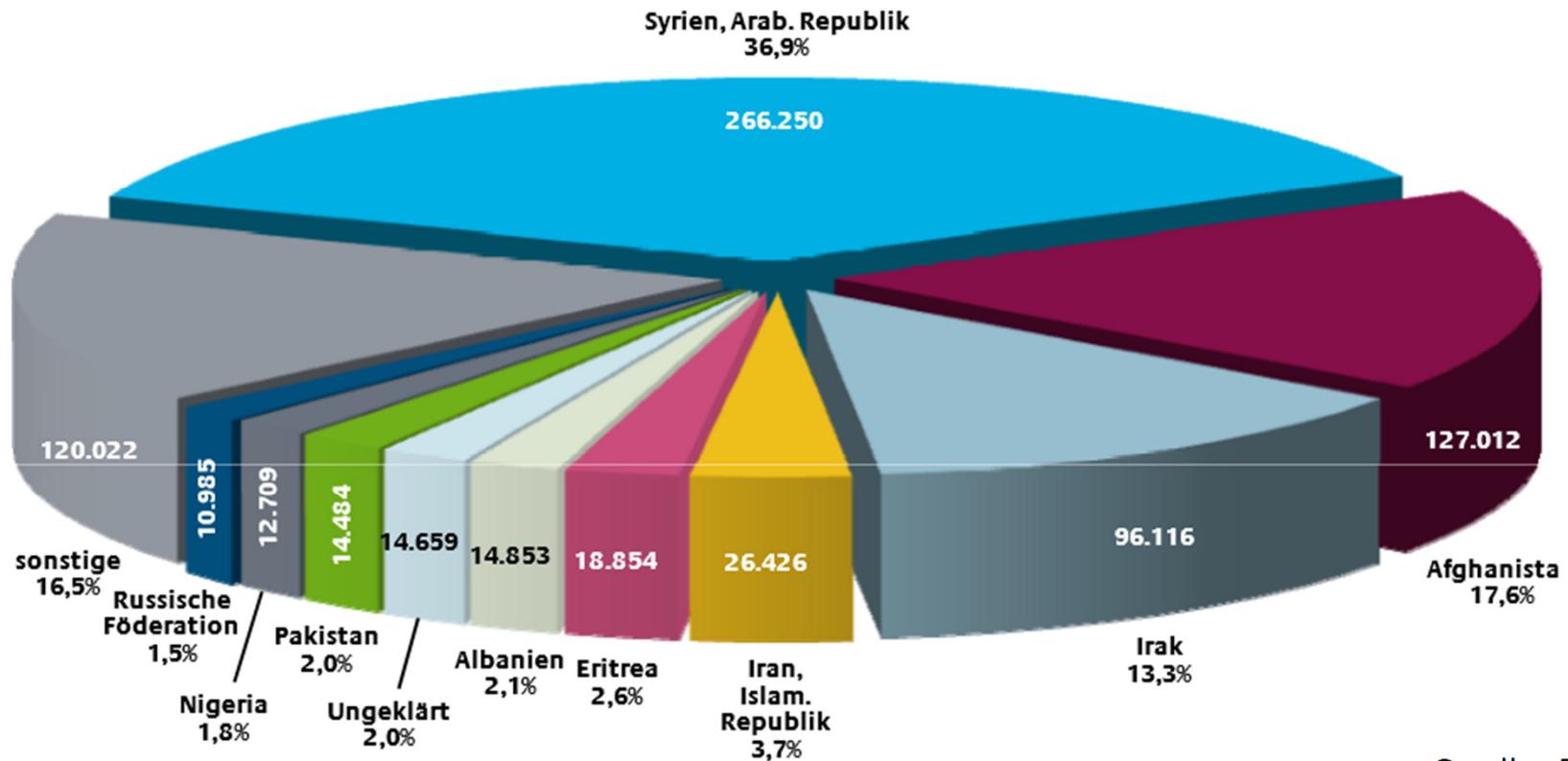


Quelle: BAMF

Flüchtlinge in Deutschland – Ein paar Zahlen

Hauptherkunftsländer im Jahr 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 722.370

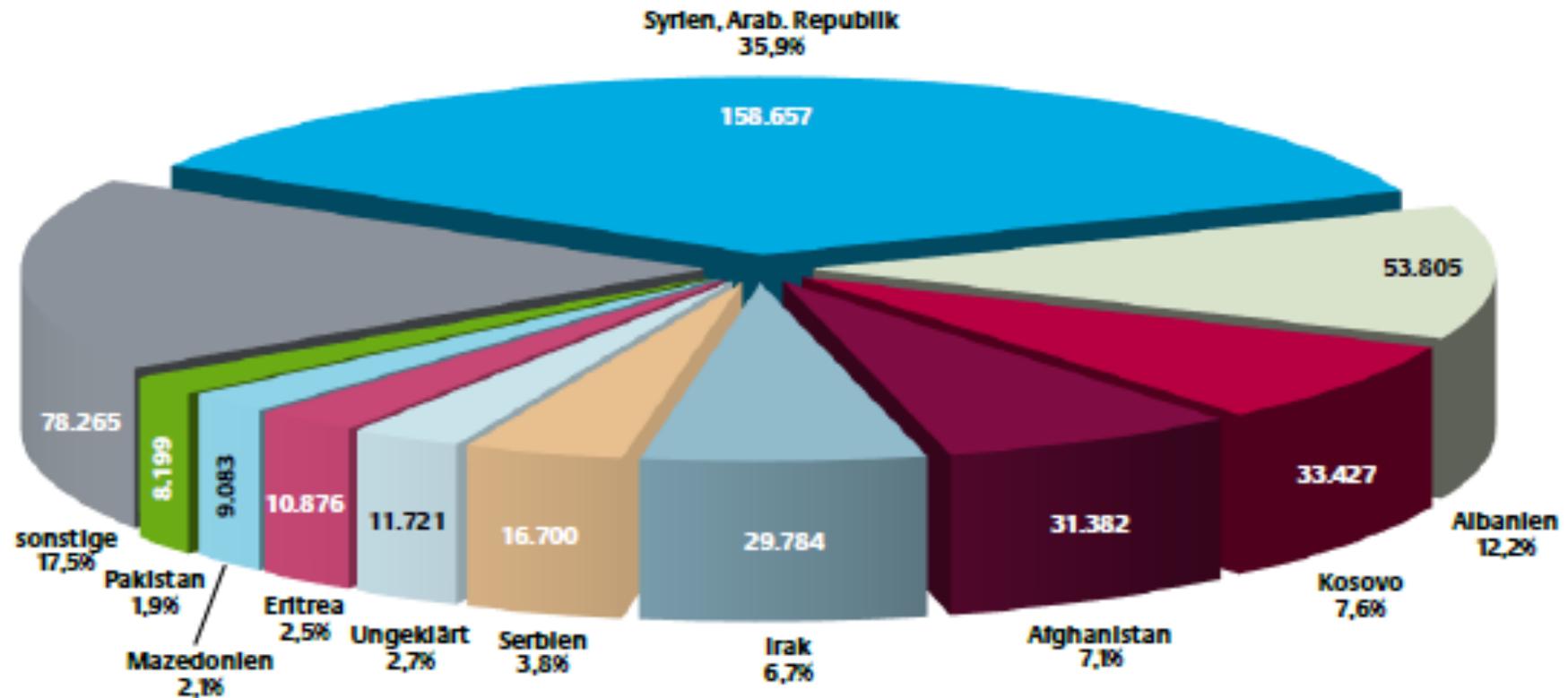


Quelle: BAMF

Flüchtlinge in Deutschland – Ein paar Zahlen

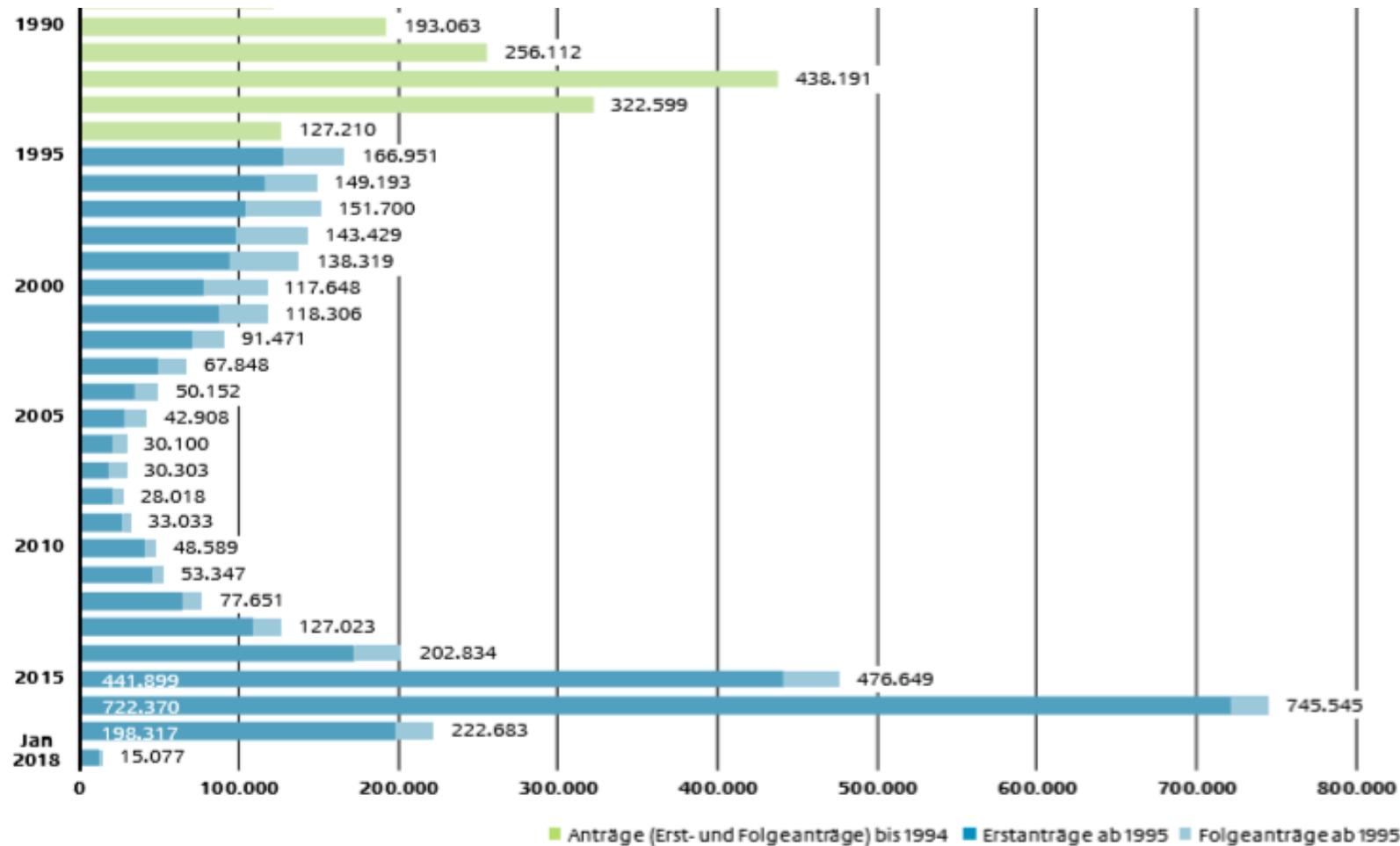
Hauptherkunftsländer im Jahr 2015

Gesamtzahl der Erstanträge: 441.899



Quelle: BAMF

Entwicklung Asylanträge seit 1990



Quelle: BAMF

Entwicklung Asylanträge seit 1990

Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2009 in Jahreszeiträumen

JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge												
	insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN								FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)*		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG*		davon Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG*		davon Ablehnungen (unbegründet abgel. / offens. unbegr. abgel.)					
2009	28.816	8.115	27,7%	452	1,5%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	15,8%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,1%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,0%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,3%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
Jan-Mrz 2018	73.222	11.437	15,6%	1.070	1,5%	8.179	11,2%	4.048	5,5%	27.465	37,5%	22.093	30,2%

Quelle: BAMF

Der „Königsteiner Schlüssel“

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	12,96662%
Bayern	15,53327%
Berlin	5,08324%
Brandenburg	3,03655%
Bremen	0,95331%
Hamburg	2,55752%
Hessen	7,39885%
Mecklenburg-Vorpommern	2,01240%
Niedersachsen	9,33138%
Nordrhein-Westfalen	21,14424%
Rheinland-Pfalz	4,83089%
Saarland	1,21111%
Sachsen	5,05577%
Sachsen-Anhalt	2,79941%
Schleswig-Holstein	3,39074%
Thüringen	2,69470%

- Aufnahmequote = Grundlage für die Erstverteilung von Asylsuchenden (EASY) gem. §§ 45 f. AsylG
- Bestimmte HKL werden nicht in allen Bundesländern bearbeitet
- Für umA gilt aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit (noch) ein spezielles Inobhutnahmeverfahren (vgl. §§ 42 ff. SGB VIII
 - *Änderungen geplant (vgl. Koalitionsvertrag)*

Anzahl Asylanträge 2017

Asylanträge nach Bundesländern im Jahr 2017	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge
Baden-Württemberg	23.662	21.371	2.291
Bayern	27.647	24.243	3.404
Berlin	10.617	9.369	1.248
Brandenburg	6.182	5.547	635
Bremen	2.753	2.495	258
Hamburg	5.313	4.664	649
Hessen	15.812	14.676	1.136
Mecklenburg-Vorpommern	4.360	3.954	406
Niedersachsen	21.586	18.861	2.725
Nordrhein-Westfalen	59.666	53.343	6.323
Rheinland-Pfalz	14.264	12.951	1.313
Saarland	3.287	3.099	188
Sachsen	8.514	7.389	1.125
Sachsen-Anhalt	5.957	5.118	839
Schleswig-Holstein	6.910	6.084	826
Thüringen	6.030	5.040	990
Unbekannt	123	113	10
Bundesgebiet gesamt	222.683	198.317	24.366

§ 71 AsylG:
„Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag)“

Quelle: BAMF

Abschiebungen (2017)

Abschiebungen (auf dem Luftweg)	
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
Albanien	3.429
Kosovo	2.721
Serbien	2.359
Italien	2.321
Mazedonien	1.530
Moldau	751
Marokko	634
Georgien	612
Algerien	504
Bosnien-Herzegowina	496
Rumänien	465
Frankreich	453
Dänemark	331
Schweden	309
Bulgarien	284
Norwegen	275
Finnland	253
Spanien	252
Tunesien	251
Litauen	213
Pakistan	207
Montenegro	202

Quelle: BAMF

Abschiebungen (2017)

Abschiebungen (auf dem Luftweg)			
Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)		
Albanien	3.429	Schweiz	199
Kosovo	2.721	Türkei	192
Serbien	2.359	Armenien	184
Italien	2.321	Russische Föderation	184
Mazedonien	1.530	Polen	174
Moldau	751	Aserbajdschan	163
Marokko	634	Kroatien	159
Georgien	612	Afghanistan	121
Algerien	504	Nigeria	110
Bosnien-Herzegowina	496	Tschechische Republik	102
Rumänien	465	Ukraine	98
Frankreich	453	Niederlande	95
Dänemark	331	Belgien	93
Schweden	309	Portugal	93
Bulgarien	284	Lettland	89
Norwegen	275	Ghana	84
Finnland	253	Österreich	77
Spanien	252	Ungarn	71
Tunesien	251	Bangladesch	64
Litauen	213	Großbritannien	38
Pakistan	207	Vietnam	38
Montenegro	202	China	35
		Ägypten	35
		Indien	32

Abschiebungen (2017)

Gambia	31	Venezuela	10
Griechenland	30	Dominikanische Rep.	7
Slowenien	28	Zypern	6
Libanon	27	Mexiko	6
Estland	21	Jordanien	6
Chile	21	Island	6
Thailand	20	Israel	6
Senegal	19	Sierra Leone	6
Kolumbien	19	Nepal	5
Kasachstan	18	Jamaika	5
Weißrussland	18	Cote d'Ivoire	4
Sri Lanka	17	Kirgistan	4
Slowakische Republik	16	Korea, Republik	4
Iran	16	Peru	4
Kamerun	15	Tadschikistan	4
Irak	14	Mali	3
Malta	13	Benin	3
USA	13	Niger	2
Brasilien	12	Kenia	2
Guinea	12	Simbabwe	2
Usbekistan	10	Togo	2

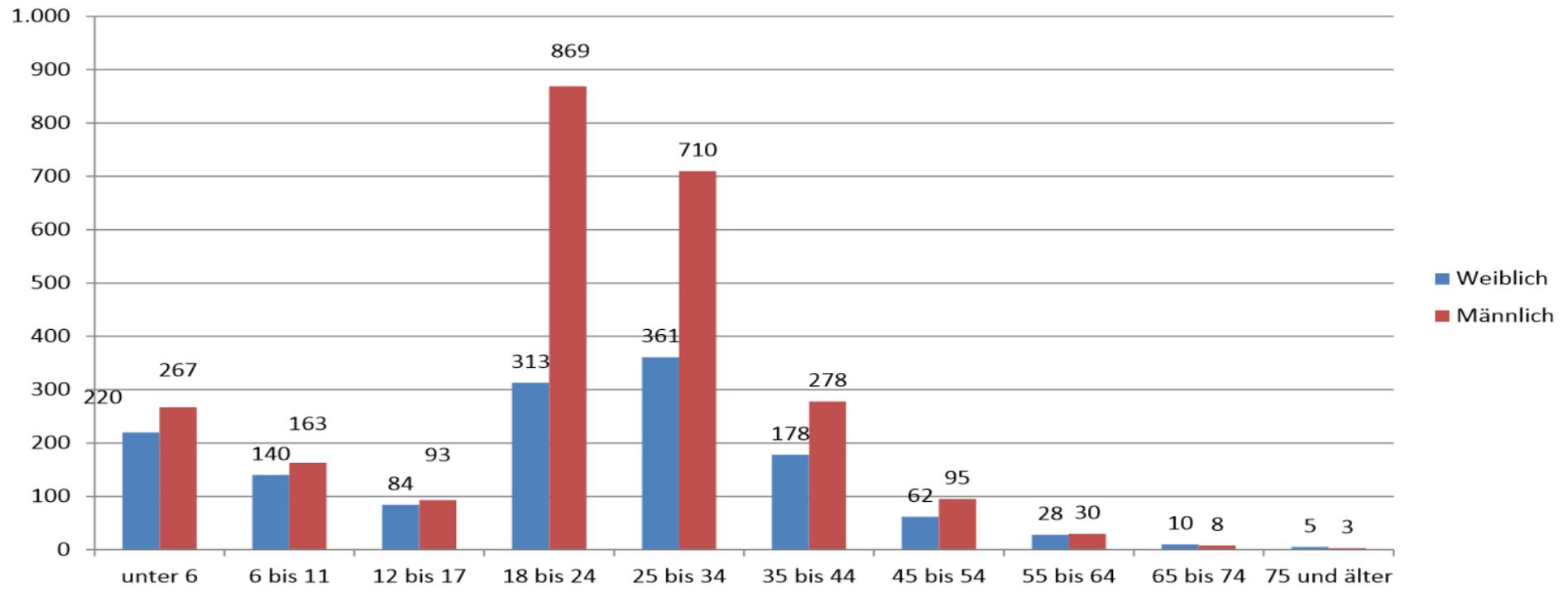
Abschiebungen (2017)

Mongolei	2	Saudi-Arabien	1
Kongo, Dem. Republik	2	Namibia	1
Burkina Faso	2	Argentinien	1
Sudan	2	Ruanda	1
Myanmar	2	Guatemala	1
Philippinen	2	Bolivien	1
Irland	2	Guinea-Bissau	1
Indonesien	2	Nicaragua	1
Eritrea	1	Kuba	1
Malaysia	1	Japan	1
Australien	1	Samoa	1
Costa Rica	1	Gesamtergebnis	21.904
Äthiopien	1		
St. Lucia	1		
Paraguay	1		
Südafrika	1		

Quelle: BT-Drs.: 19/800

Asylsuchende in BW – Alter/Geschlecht

Zusammensetzung der im 4. Quartal 2017 in Baden-Württemberg zugegangenen Asylbegehrenden (Erstanträge, Verbleib*) nach Alter und Geschlecht



* Bei diesen Zugangszahlen handelt es sich um jene Asylbegehrenden, die bekundet haben, einen Asylerstantrag stellen zu wollen.
Quelle: Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration BW, Januar 2018.

Quelle: IM BW

Begriffsklärungen

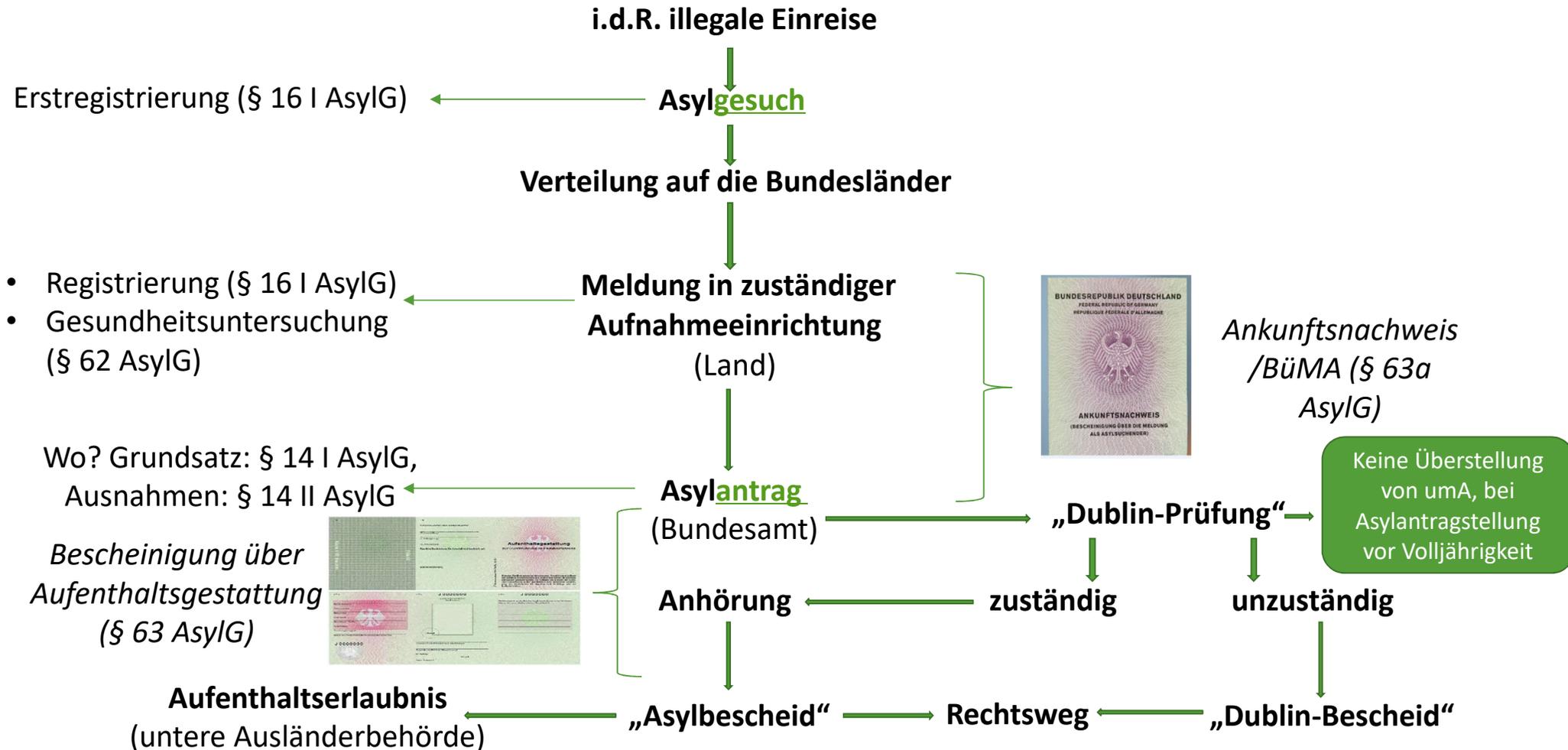
- Aufenthaltsgestattung = vorläufiges „Bleiberecht“ zur Durchführung des Asylverfahrens
- Aufenthaltserlaubnis = „Bleiberecht“
 - von der Ausländerbehörde im Falle des (teilweise) „positiven“ Ausgangs des Asylverfahrens erteilter befristeter Aufenthaltstitel
 - Grds. Anspruch auf Verlängerung (!), so lange individuelle Gefahr im HKL fortbesteht
- Niederlassungserlaubnis = unbefristetes Bleiberecht
 - Setzt gewisse Voraufenthaltszeit im Status der Aufenthaltserlaubnis voraus
- Duldung = kein „Bleiberecht“ (Ausnahme: „Ausbildungsduldung“)
 - Aussetzung der Abschiebung, Person ist vollziehbar ausreisepflichtig, aber Ausreisepflicht soll, kann oder darf aus bestimmten Gründen nicht zwangsweise durchgesetzt werden
 - Wird häufig im Anschluss an ein abgeschlossenes Asylverfahren erteilt

Abschiebung von umA

§ 58 Ia AufenthG

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

Das Asylverfahren – Überblick



Asylverfahrensdauer 2017

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2017	
Herkunftsländer gesamt	10,7
darunter:	
Syrien	7,0
Irak	9,1
Afghanistan	11,9
Eritrea	8,3
Iran	10,3
Türkei	10,7
Nigeria	14,5
Somalia	13,5
Russische Föderation	15,7
Ungeklärt	12,2
Guinea	12,1
Albanien	5,0
Pakistan	13,9
Armenien	13,4
Georgien	11,5

BT-Drs. 19/2855

Die Unterbringung Asylsuchender



Das dreigliedrige Unterbringungssystem in BW

Erstaufnahme (§§ 47 AsylG, 6 I FlüAG)

- Zuständig: RP Karlsruhe
- Unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung
- Überwiegend Sachleistungen (§ 3 I AsylbLG)
- Solange Verpflichtung besteht
- Strenge „Residenzpflicht“ + kein Zugang zum Arbeitsmarkt

Vorläufige Unterbringung (§§ 7 ff. FlüAG)

- Zuständig: untere Aufnahmebehörde (= Land-/Stadtkreis)
- Flüchtlingssozialarbeit
- Gemeinschaftsunterkünfte/ Wohnungen
- Mindeststandards in § 5 DVO
- Grds. Geldleistungen (§ 3 II AsylbLG)
- i.d.R. Zugang zum Arbeitsmarkt + keine Residenzpflicht

Anschlussunterbringung (§§ 17 f. FlüAG)

- Zuständig: Gemeinden
- ≈ Präventive „Obdachlosenunterbringung“
- Keine geregelten Mindeststandards, § 5 DVO gilt nur für VU
- Migrationsberatung/Integrationsmanager
- Grds. Geldleistungen (§ 3 I AsylbLG)

Aber:

umA, die Asylantrag stellen, unterfallen (derzeit) nicht dem regulären Unterbringungssystem (vgl. §§ 47 I 1, 14 II Nr. 3 AsylG, 4 FlüAG)

Sozial- und Teilhaberechte



Das Asylbewerberleistungsgesetz



5.7.2018, Heidelberg

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

26

Das Asylbewerberleistungsgesetz

- Grundleistungen = notwendiger Bedarf und persönlicher notwendiger Bedarf (früher: „Bargeldbedarf“)
 - Leistungsform abhängig von Unterbringung
 - Nach 15 Monaten Analogleistungen (§ 2 I AsylbLG iVm SGB XII)
 - Krankenversichertenkarte!
- zusätzlich Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
- Bei umA sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorrangig (SGB VIII)

Das Asylbewerberleistungsgesetz

Vergleich Analogleistungen/Grundleistungen

Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)		Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
RL 1 für jeden erwachsenen Leistungsberechtigten, der in einer Wohnung nicht mit einem Partner zusammen lebt	416,-	354 €
RL 2 für jeden erwachsenen Leistungsberechtigten, der in einer Wohnung mit einem Partner zusammen lebt	374,-	318 €
RL 3 für jeden erwachsenen Leistungsberechtigten in einer stationären „Einrichtung“ (nicht: Gemeinschaftsunterkunft)	332,-	284 €
RL 4 für Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	316,-	276 €
RL 5 für Kinder von 6 bis 13 Jahre	296,-	242 €
RL 6 für Kinder von 0 bis 5 Jahre	240,-	214 €

Zugang zum Arbeitsmarkt mit Aufenthaltsgestattung



Zugang zum Arbeitsmarkt

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch eine Person mit Aufenthaltsgestattung/Duldung setzt immer vorherige Erlaubnis durch die Ausländerbehörde im Einzelfall voraus
 - Erlaubnis ≠ Zustimmung
- Erlaubnisfähig sind nur Beschäftigungen, keine selbstständige Tätigkeit
- Absolutes Beschäftigungsverbot für Dauer der LEA-Wohnpflicht
- Absolutes Arbeitsverbot für Personen aus sicheren HKL auch außerhalb LEA, wenn Asylantrag (in BaWü = Asylgesuch) nach dem 31.8.2015
- Regelungen f. Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung weitgehend identisch, Unterscheidung aber wichtig, weil:
 - Andere Behördenzuständigkeit
 - Aufenthaltsgestattung: untere Ausländerbehörde
 - Duldung: Regierungspräsidium Karlsruhe (höhere Ausländerbehörde)
 - Für Personen mit Aufenthaltsgestattung gilt nicht das zwingende Beschäftigungsverbot des § 60a Abs. 6

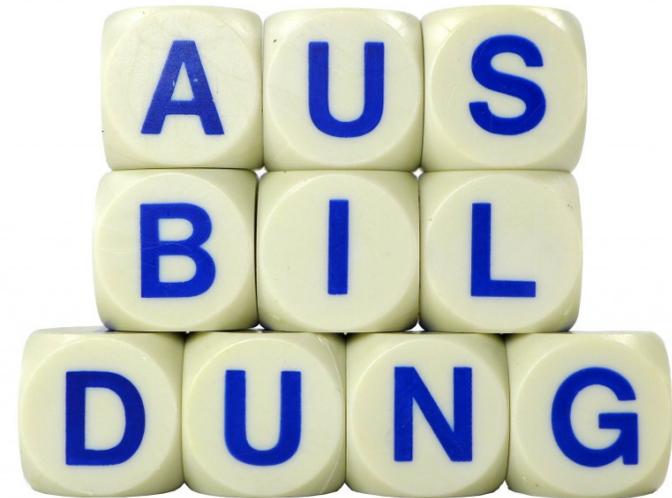
Die Ausbildungsduldung (§ 60a II 4 ff., VI AufenthG)



Die Ausbildungsduhlung (§ 60a II 4 ff., VI AufenthG)

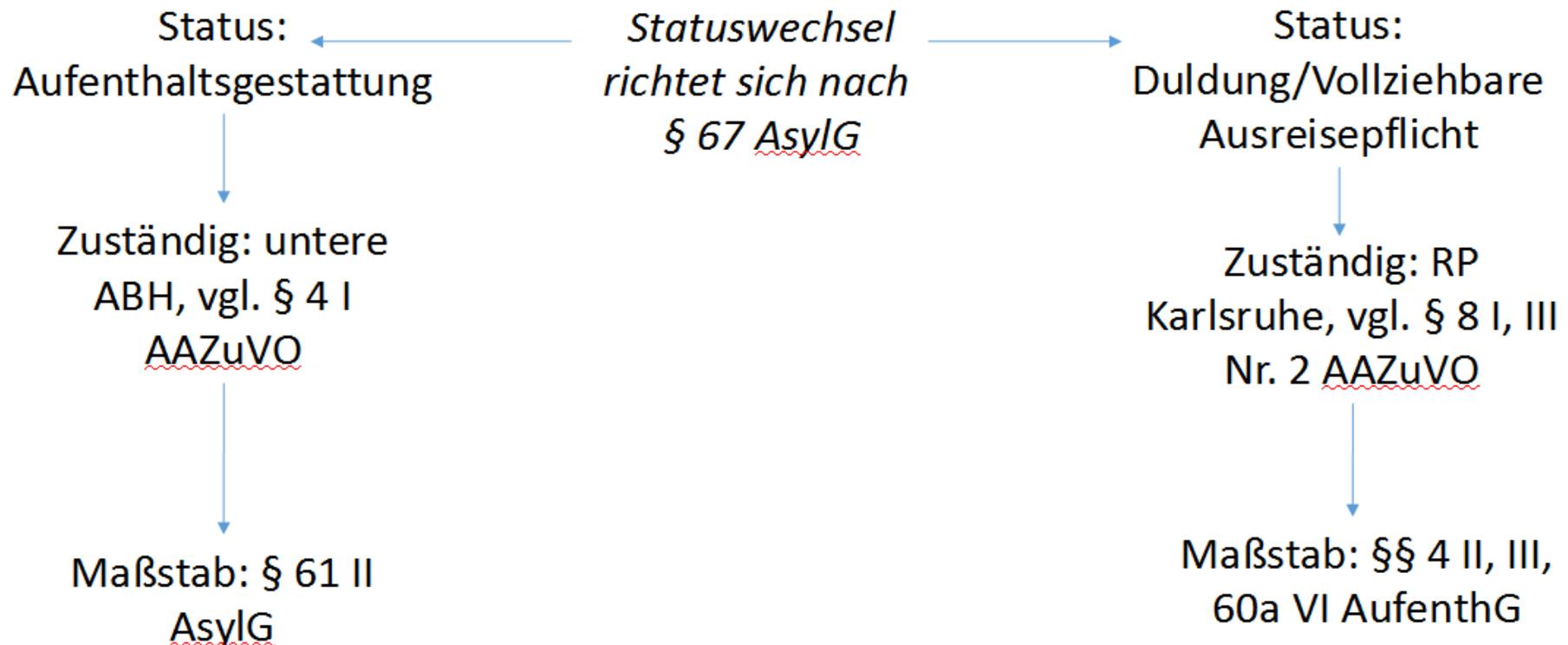


+



Die Ausbildungsduldung – Zuständigkeiten

Unterscheidung Beschäftigungsaufnahme im Status der Gestattung und Duldung



Die Ausbildungsduldung – Voraussetzungen

- Qualifizierte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) in staatlich anerkanntem/vergleichbar geregelten Beruf („BIBB-Liste“)
 - Gesetzlich/in Ausbildungsordnung vorgesehene, nicht individuell vereinbarte Ausbildungsdauer maßgeblich
 - Krankenpflegehelferausbildung keine qualif. Ausbildung (VGH BW, 20.12.2016) → 1 Jahr; wird auch nicht durch integrierten Deutschkurs zur qualifizierten Ausbildung
 - 1-jährige BFS, wenn von Anfang an Ausbildungsvertrag vorliegt (Vorvertrag reicht nicht)
 - EQ ist keine Ausbildung (VGH BW, 4.1.2017)
 - Ggf. Ermessensduldung → „Politikum“
- Wer Berufsausbildung „aufnimmt“ oder „aufgenommen hat“
 - P: Was heißt „aufnimmt“
 - VGH BW: Abschluss Ausbildungsvertrag ggf. ausreichend
 - Aber: Tätigkeitsbeginn muss in „wenigen Wochen“ bevorstehen
 - Ggf. Ermessensduldung (§ 60a II 3 AufenthG), vgl. AA BMI v. 30.5.17
 - IM BW: max. 6 Monate im Vorfeld

Die Ausbildungsduldung – Ausschlussgründe

1. Konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

- Beantragung eines Pass(ersatz-)papiers, Terminierung Flug, Dublin-Bescheid mit Abschiebungssanordnung
- VGH BW: Maßgeblicher Zeitpunkt = Beantragung der Ausbildungsduldung unter Mitteilung/Vorlage des Ausbildungsvertrags bei ABH → ggf. „Wettrennen“ mit ABH
- Auf vollständigen Antrag achten!
- Zusätzlich Vorlage Ausbildungsvertrag auch bei IHK/Handwerkskammern + Bestätigung bei ABH vorlegen
- Gute Chancen, bei legalem Ausbildungsbeginn im Asylverfahren
- Prüfung der Duldungsvoraussetzungen (Rechtzeitiger Antrag!)
- (Spätestens) jetzt Mitwirkung bei Passbeschaffung

2. Verurteilung zu Straftat von insgesamt über 50/90 Tagessätzen

Die Ausbildungsduldung – Ausschlussgründe

3. Personen aus sicheren HKL, aber nur wenn:

- Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt und Ablehnung des Asylantrags
 - VGH BW: Maßgeblich ist das Asylgesuch (!)
- Personen aus sicheren HKL, die nie einen Asylantrag gestellt haben
 - OVG Hamburg: Ausbildungsduldung ist zu erteilen; ebenso VGH Hessen, 15.2.2018 (Praxis des RPK teilweise anders)
- P: Person aus sicherem HKL, die Asylantrag vor Entscheidung zurücknimmt
 - VG Karlsruhe: Umgehung (zweifelhaft)

4. Einreise allein zum Zwecke des Asylbewerberleistungsbezugs

- Bistlang (!) keine praktische Bedeutung
- Relevanz aber ggf., wenn kein Asylantrag gestellt wurde

Die Ausbildungsduhlung – Ausschlussgründe

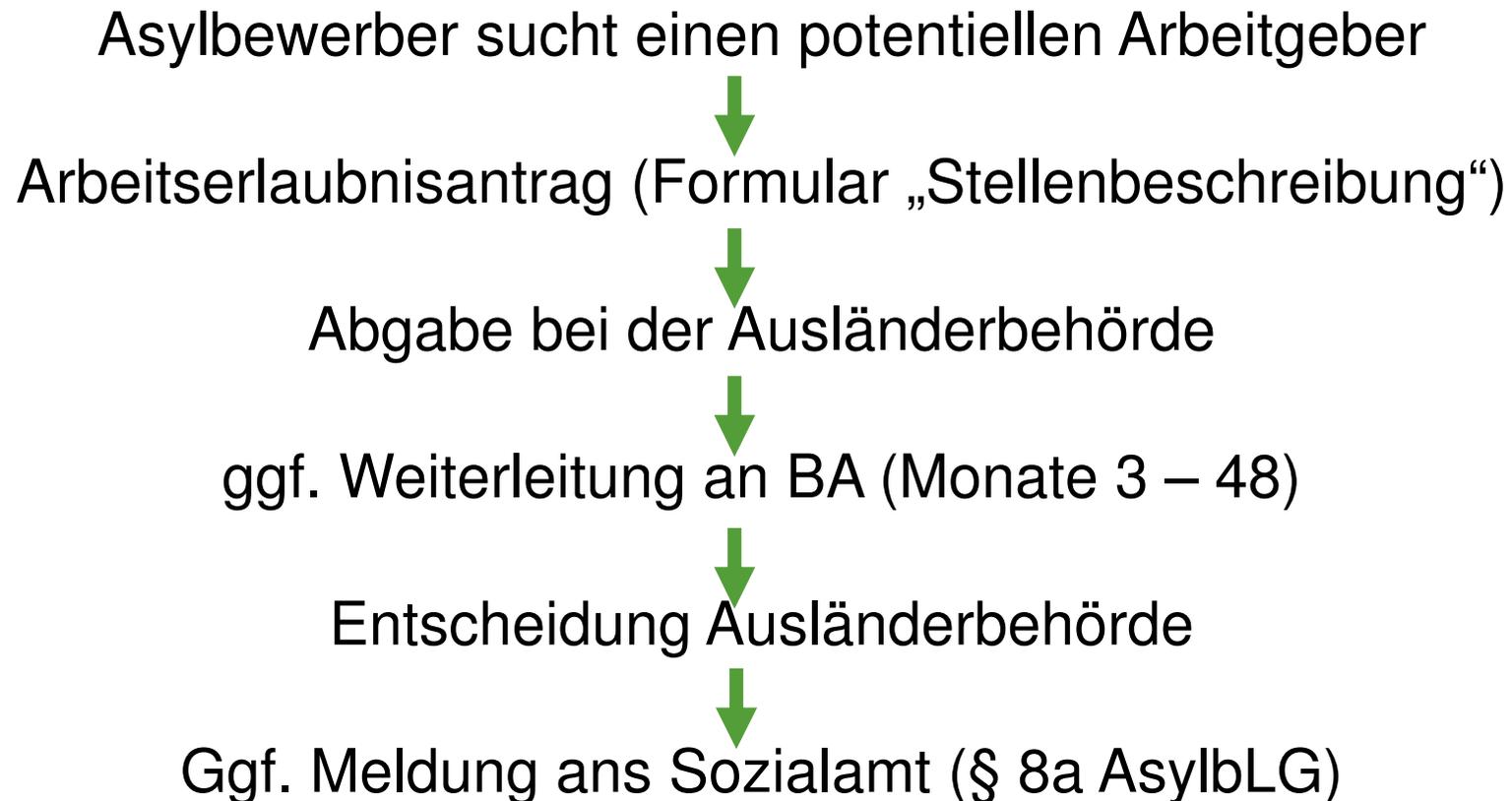
5. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollziehbar

- Täuschung über Identität/Staatsangehörigkeit
- „Klassiker“: Unzureichende Mitwirkung bei Passbeschaffung/Identitätsklärung
- Eigeninitiative Bemühungen erforderlich
- Unterlassene Mitwirkung muss kausal für Unmöglichkeit der Abschiebung sein
- Mangelnde Kooperation gefährdet Duldungsanspruch – Ernsthaftes und nachhaltiges Bemühen

Nach der Ausbildungsduldung

- Duldung wird für gesamte im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer erteilt
- Bei Abbruch einmalige Neuerteilung zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes für 6 Monate
- Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss
- AE für 2 Jahre für eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung (§ 18a Ia AufenthG)
- Wenn keine Übernahme erfolgt, einmalige 6-Monats-Duldung zur Suche eines der Ausbildung entsprechenden Jobs
- Wenn Voraussetzungen nicht vorliegen oder es nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung geht, ggf. ausnahmsweise noch Ermessensduldung möglich

Ablauf Antrag Beschäftigungserlaubnis



Schule und Sprache

• Schule

- Schulpflicht gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung und beginnt sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland (§ 72 Abs. 1 SchulG BW)
- Schulpflicht setzt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland ein (§ 72 SchulG BW)
- Neun Jahre Schulpflicht (ab 6 Jahren, Stichtag 30. September)
 - Pflicht zum Besuch Grund/aufbauende Schule
 - Berufsschulpflicht bis 18 Jahre
- Schulbesuch startet in der Regel schon früher (Schulzugangsrecht vom 1. Tag an)
- Schulpflicht gilt auch für Kinder aus sicheren HKL

• Sprache

- Zugang zum Integrationskurs für Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist (sog. „gute Bleibeperspektive“)
- In der Praxis derzeit (noch) Iran, Irak, Eritrea, Syrien, Somalia
- Im Übrigen Zugang zu Sprache über Landesprogramm „Chancen gestalten“

Materielles Flüchtlingsrecht – Was prüft das Bundesamt?



Materielles Flüchtlingsrecht – Was prüft das Bundesamt?

- Unterscheidung Schutzstatus und darauf aufbauender Aufenthaltserlaubnis
- In allen Fällen der Schutzgewährung wird grds. eine (befristete) AE durch die Ausländerbehörde (ABH) erteilt
- Schutzstatus gilt grds. unbefristet bis auf Widerruf durch das BAMF
- „Spurwechselverbot“ während laufendem/nach erfolglosem Asylverfahren (§ 10 AufenthG)

Nach der Anerkennung



5.7.2018, Heidelberg

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

45

Nach der Anerkennung – Rechtsfolgen

<u>Status</u>	<u>Aufenthaltserlaubnis</u>	<u>Wesentliche Rechtsfolgen</u>
Asylberechtigung (Art. 16a GG)	<p>§ 25 I AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erteilung/Verlängerung: 3 Jahre (§ 26 I 2 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“) • Anspruch auf Familiennachzug („Kernfamilie“) • Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen • Anspruch auf Integrationskurs • Wohnsitzauflage • Reisen nach Maßgabe der jeweils geltenden Visa-bestimmungen des Zielstaats; Ausnahme: HKL • Familienasyl möglich (§ 26 AsylG) • Erleichterte Möglichkeit der Niederlassungserlaubnis <ul style="list-style-type: none"> ○ Regelerteilung nach 5 Jahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Anrechnung Dauer Asylverfahren</i> ▪ <i>Überwiegende Lebensunterhaltssicherung</i> ▪ <i>A2-Deutsch-Niveau</i> ▪ <i>Ausreichender Wohnraum</i> ▪ <i>Grundkenntnisse Rechts-/Gesellschaftsordnung</i> ▪ <i>Ausnahmen bei krankheits-/alters-/behinderungs-bedingter Unfähigkeit</i> ○ Bei besonders guter Integration (u.a. C1-Niveau, weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung) Erwerb NE nach 3 Jahren möglich
Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)	<p>§ 25 II 1 Alt. 1 AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erteilung/Verlängerung: 3 Jahre (§ 26 I 2 AufenthG) 	

Nach der Anerkennung – Rechtsfolgen

<u>Status</u>	<u>Aufenthaltserlaubnis</u>	<u>Wesentliche Rechtsfolgen</u>
Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)	<p>§ 25 II 1 Alt. 2 AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersterteilung: 1 Jahr, Verlängerung: 2 Jahre (§ 26 I 3 AufenthG) • Erteilung/Verlängerung unabhängig von Vorlage eines Nationalpasses (§ 5 III 1 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“) nur bei Unzumutbarkeit der Beschaffung eines Nationalpasses • Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen • Familienasyl möglich (§ 26 AsylG) • Anspruch auf Integrationskurs • Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) • NE frühestens nach 5 Jahren möglich • Kein Anspruch auf Familiennachzug, Nachzug nur noch im Wege der noch zu schaffenden Kontingentregelung (§ 104 XIII AufenthG iVm § 36a AufenthG-E)
Nationales Abschiebungsverbot (§ 60 V, VII AufenthG)	<p>§ 25 II 1 Alt. 1 AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersterteilung: mind. 1 Jahr, Verlängerung max. 3 Jahre • Erteilung/Verlängerung unabhängig von Vorlage eines Nationalpasses (§ 5 III 1 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) • AE für 1 Jahr • Zugang zum Arbeitsmarkt bedarf Erlaubnis • Zugang zu Sozialleistungen teilweise beschränkt • Kein Familienasyl möglich (§ 26 AsylG) • NE nach 5 Jahren möglich • Zugang Integrationskurs (nur) nach Ermessen • Familiennachzug nur bei dringenden humanitären Gründen

Nach der Ablehnung – Rechtsschutz



Nach der Ablehnung

<u>Ablehnung als</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Rechtsfolgen</u>	<u>Rechtsmittel</u>
Unbegründet	§ 31 AsylG	<ul style="list-style-type: none"> • Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG • Ausreisefrist: 30 Tage (§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Klage hat aufschiebende Wirkung, d.h. Abschiebung vorläufig nicht möglich (§ 75 AsylG) • Klagefrist: 2 Wochen (§ 74 I 1 AsylG)
Offensichtlich unbegründet	§ § 29a, 30 AsylG	<ul style="list-style-type: none"> • Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG • Ausreisefrist: 1 Woche (§ 36 I AsylG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Klagefrist: 1 Woche (§ 74 I Hs. 2 AsylG) • ABER: Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 I AsylG) • Zur Verhinderung der Abschiebung zusätzlich Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nötig • Frist Eilantrag: 1 Woche (§ 36 III 1 AsylG)
Unzulässig	<p>1. § 29 I Nr. 1a AsylG (= Dublin-Fall)</p> <p>2. § 29 I Nr. 2 AsylG (= „Anerkanntenfall“)</p>	<p>1. i.d.R. Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG</p> <p>2. Abschiebungsandrohung (§ 35 AsylG) + Ausreisefrist: 1 Woche (§ 36 I AsylG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klagefrist: 1 Woche (§ 74 I Hs. 2 AsylG) • ABER: Klage hat keine a.W. (§ 75 I AsylG) • Zur Verhinderung der Abschiebung zusätzlich Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nötig • Frist Eilantrag: 1 Woche (§ § 34a II, 36 III 1 AsylG) • Problem: Eilverfahren hemmt ggf. Ablauf der „Dublin-Fristen“

Das „Dublin-System“ – Rechtsschutz

Absender:

Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Referat 673
Schloßstraße 36
55411 Bingen

Hinweis: Umschlag öffnen und aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

20.10.17 *[Handwritten Signature]*

Aktenzeichen
[7072802] *Bescheid*

Postleitzahl u. Ort

Förmliche Zustellung

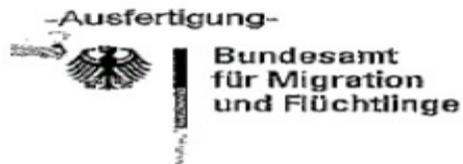
Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Ablehnung als „einfach“ unbegründet



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 48167 Münster
Datum: 02.02.2017
Gesch.-Z.: ~~48167~~ - 430

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

wohnhaft:

~~79199 Kirchzarten~~
79199 Kirchzarten , Breisgau

geb. am ~~22.02.1980~~ in Tbilisi / Georgien

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Die Flüchtlingseigenschaft **wird nicht zuerkannt.**
2. Der Antrag auf Asylanerkennung **wird abgelehnt.**
3. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Georgien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Ablehnung als offensichtlich unbegründet (o.u.)



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 69124 Heidelberg

Datum: 04.12.2015

Gesch.-Z.: 6348808 - 121

bitte unbedingt angeben

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

1. [REDACTED] geb. am 26.02.1975 in Shilbater / Albanien
2. [REDACTED] geb. am 21.07.1977 in Cerrik / Albanien
3. [REDACTED] geb. am 17.11.2000 in Elbasan / Albanien

wohnhaft: Registrierungszentrum Heidelberg, Patrick-Henry-Village
Grasweg
69124 Heidelberg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Die Anträge auf Asylanererkennung werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Die Anträge auf subsidiären Schutz werden **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach **Albanien** abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf **10 Monate** ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf **30 Monate** ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Beispiel – Einstellungsbescheid wg. verpasster Anhörung

-Ausfertigung-
 Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 69124 Heidelberg
Datum: 18.08.2017 - DB
Gesch.-Z.: 6522076 - 237
bitte unbedingt angeben



BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

CAMARA, Fansumana

geb. am 06.01.1997 in Busumbala / Gambia

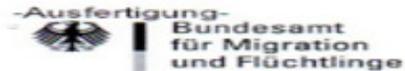
wohnhaft:

Fohlenweideweg 33 A
74889 Sinsheim

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Der Asylantrag gilt als zurückgenommen. Das Asylverfahren ist **eingestellt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Gambia abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Beispiel – Anerkannten-Ablehnung



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: [redacted] ein

Datum: [redacted]

Gesch.-Z.: [redacted]

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der



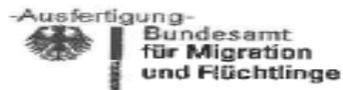
1. Der Asylantrag wird als **unzulässig** abgelehnt.

vertreten durch: —

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Anträge werden **als unzulässig abgelehnt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Griechenland abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Die Antragsteller dürfen nicht nach Syrien abgeschoben werden.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Beispiel – Dublin-Ablehnung



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 72800 Eningen unter Achalm
Datum: 04.07.2017 – Be
Gesch. [REDACTED] 04590 – 237
bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

DARF [REDACTED]

[REDACTED] akaliba / Gambia

alias:

DABO [REDACTED]

[REDACTED] 94 in / Gambia

wohnhaft:

M [REDACTED]
72 [REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Manfred Weidmann pp.
Fürststraße 13
72072 Tübingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

1. Der Asylantrag wird als **unzulässig** abgelehnt.
2. **Abschiebungsverbote nach § 60 V, VII liegen nicht vor.**
3. Die Abschiebung nach Italien wird **angeordnet**.

Nach der rechtskräftigen Ablehnung – Handlungsoptionen

- Möglichkeit eines „Spurwechsels“ (selten; insbes. bei familiären Bindungen denkbar; § 18a AufenthG)?
- Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG); § 25 V AufenthG?
- Ausbildungsduldung
- Härtefallantrag?
- Asylfolgeantrag (§ 71a AsylG)/Wiederaufgreifensantrag?

Auch ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Rahmen seiner ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gefordert, [...] an allen zumutbaren Handlungen mitzuwirken, die die Behörden von ihm verlangen, und darüber hinaus eigeninitiativ ihm mögliche und bekannte Schritte in die Wege zu leiten, die geeignet sind, seine Identität und Staatsangehörigkeit zu klären und die Passlosigkeit zu beseitigen. Zu den denkbaren Schritten kann auch die Beschaffung von Identitätsnachweisen über Dritte im Herkunftsland gehören.

OVG NRW, Beschl. v. 23.4.2018

Ein ausreisepflichtiger Ausländer - wie der Antragsteller - hat alle zur Erfüllung seiner Ausreisepflicht erforderlichen Maßnahmen, und damit auch die zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiere, unverzüglich einzuleiten, wobei es grundsätzlich auch zumutbar ist, einen Rechtsanwalt im Herkunftsland zu beauftragen. Dabei ist es nicht Aufgabe der Ausländerbehörde, sondern des Ausländers, sich gegebenenfalls die dafür erforderlichen finanziellen Mittel auf der Grundlage etwa von § 6 AsylbLG zu beschaffen.

VG Karlsruhe, 21.12.2017 – Mitwirkungspflichten

- *Der Antragsteller hat sich im Anschluss an seinen Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung vom 20.7.2017 mit Hilfe seines Prozessbevollmächtigten und einer Jugendbetreuerin um die Beschaffung der Dokumente bemüht. So sprach der Antragsteller am 11.10.2017 persönlich beim afghanischen Konsulat in Bonn wegen einer Passausstellung vor. Zuvor erfolgte Anfragen Anfragen bei den Konsulaten in München und Bonn sowie der Botschaft in Berlin blieben unbeantwortet. Auf Anraten des Konsulats in Bonn im Rahmen der persönlichen Vorsprache hat der Antragsteller inzwischen eine Tazkira – ein Identitätsdokument – aus Afghanistan beschaffen können und am 14.11.2017 dem Gericht vorgelegt. Mit diesem Dokument kann nun ein Reisepass beantragt werden.*
- *Nach alledem hat der Antragsteller – derzeit – nicht zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm nicht vollzogen werden können, so dass kein Versagungsgrund gem. § 60 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt.*

OVG Sachsen, 15.9.2017 – Mitwirkungspflichten

[Es] sind keine entsprechenden Bemühungen feststellbar. Hierzu hat das Verwaltungsgericht, ohne dass sich der Antragsteller bemüßigt gesehen hat, hierauf einzugehen, darauf hingewiesen, dass er vor dem Bundesamt angegeben hatte, sein Reisepass befände sich in der Türkei bei einem Freund. Es bleibt nach wie vor unklar, warum es nicht möglich sein sollte, sich diesen Reisepass zusenden zu lassen. Dass der bloße Besuch bei der Botschaft des Königreichs Marokko für solche Bemühungen nicht ausreicht, ist vom Verwaltungsgericht im Einzelnen zutreffend dargestellt worden.

Nach der Ausbildungsduldung



Bleiberecht für Jugendliche + Heranwachsende (§ 25a AufenthG)

- Erteilungsvoraussetzungen:

- Jugendlicher (14 – 17 Jahre) oder Heranwachsender (18 – 20 Jahre)
- vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt in Dtl.
- erfolgreicher vierjähriger Schulbesuch in Dtl. ODER anerkannter Schul-/Berufsabschluss
- Antragstellung vor 21. Geburtstag
- Positive Integrationsprognose

- Ausschlussgründe:

- Anhaltspunkte für fehlendes Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Abschiebung ist wegen eigener falscher Angaben oder Identitätstäuschung ausgesetzt

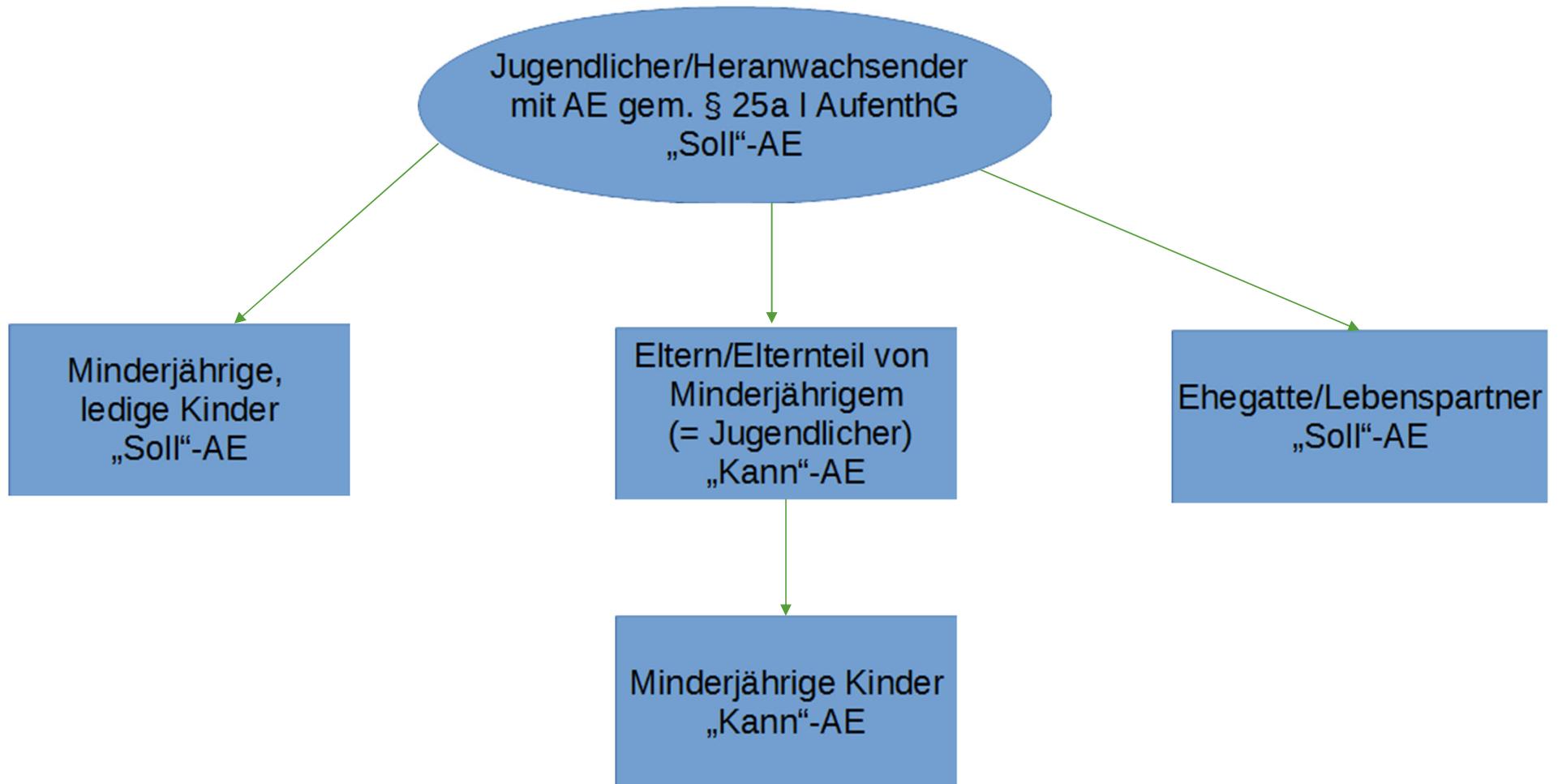
Bleiberecht für Jugendliche + Heranwachsende (§ 25a AufenthG)

Tatsächliche Erteilungspraxis (gemäß BT-Drs. 18/11101)

- 12.849 geduldete Jugendliche lebten im Dezember 2016 seit mehr als vier Jahren in Deutschland (BW: 1342)
- Von August 2015 bis Dezember 2016 wurden 3225 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (BW: 327)



Bleiberecht für Jugendliche + Heranwachsende (§ 25a AufenthG)



– Ende –

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

– Hinweis –

Fortbildung „Aktiv für Flüchtlinge“

Autor/innen: Die Fortbildungsinhalte und die Präsentation wurden entwickelt und erstellt von den Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung durch das Land Baden Württemberg 2018 (Projekt „aktiv für Flüchtlinge“). **Inhalte der Fortbildung:** Die Inhalte der Fortbildung sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe der PDF-Präsentation im internen Kreis der Teilnehmer/innen ist erlaubt, eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Die Inhalte der Folien sind nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden. Trotzdem kann es sein, dass sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Die Fortbildung vermittelt Grundlagenwissen. Es wird angeregt, eigenständig vertiefendes Wissen zu erarbeiten.